

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 336/94

BESCHLUSS

vom

9. November 1995

in dem Rechtsstreit

OLG Frankfurt - 22 U 17/88 - 14.10.94
LG Darmstadt - 40 194/87 - 26.11.87

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 9. November 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Schneider

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
22. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 14. Oktober 1994 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg. Der Kläger verlangt von der Beklagten
Ersatz für Risseschäden an seinem Wohnhaus mit der
Behauptung, die von der Beklagten im Abstand von 8 m
zum Haus angepflanzten Pappeln (hinter einer Damm-
böschung) hätten allein durch ihre Saugwirkung eine
besondere Bodenschicht aus sandigem Lehm unter sei-
nem Haus ausgetrocknet, wodurch es zu Setzungsschä-
den gekommen sei.

Das Berufungsgericht verneint rechtsfehlerfrei einen
deliktischen Schadensersatzanspruch. Es begründet
die Ablehnung eines verschuldensunabhängigen nach-
barrechtlichen Ausgleichsanspruchs damit, daß der
Kläger nicht gehindert gewesen sei, die Beseitigung
der Pappeln zu verlangen. Diese Ausführungen sind
nicht tragfähig (vgl. BGHZ 90, 255, 262; 111, 158,
163; 122, 283, 284), im Endergebnis aber nicht zu

- 3 -

beanstanden. Die Beklagte ist mit dem Anpflanzen der Bäume in gebotenem Grenzabstand weder Handlungs- noch Zustandsstörer für die hier aufgrund natürlicher Vorgänge eingetretenen Beeinträchtigungen geworden, weil die Wurzeln der Bäume nicht über die Grenze gewachsen sind (§ 910 BGB; vgl. auch Senatsurt. v. 7. Juli 1995, V ZR 213/94, WM 1995, 1844 ff). Ein aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis folgender Abwehranspruch (§ 242 BGB) könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn das Gebot zur Rücksichtnahme verletzt worden wäre. Dies würde voraussetzen, daß die Gefahrenlage vor Eintritt des Schadens objektiv erkennbar gewesen wäre, wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 231.562 DM.

Hagen

Vogt

Lambert-Lang

Tropf

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)